

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2012 / V 00133	Ausfertigungen: AVL,BOA,BSU,PL,SBA,STP
Dienststelle: Stadtentwässerung Aktenzeichen: SE-JO	Friedrichshafen, den 04.06.2012 gez. _____ gez. _____ Kaufm. Betriebsleiter Techn. Betriebsleiter
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ <input checked="" type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____	

Betreff: Unkonventionelle Gasförderung ("Fracking") Zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen Anlage: Sitzungsvorlage Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 09.12.11				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent / Zeitdauer: Herr Josef Osterried

Gremium:	Datum	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	12.09.2012	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährliche) Kosten	EUR
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahmen	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährliche) Einnahmen	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG:

<input type="checkbox"/> Erfolgsplan	Kto. 539000, 547900
<input type="checkbox"/> Vermögensplan / Investitionsprogramm	Auftrag-Nr. 800100
Zur Verfügung stehende Mittel	EUR
Kto.	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat schließt sich den kritischen Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 09.12.11 sowie dem Kreistagsbeschluss vom 17.07.2012 an.
2. Der Gemeinderat spricht sich für ein Verbot der unkonventionellen Gasförderung in Deutschland aus.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schreiben an die zuständigen Landes- und Bundesministerien, sowie die örtlichen Abgeordneten zu senden.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSANTRAGES:

Zur Erläuterung wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 09.12.11 verwiesen; die wesentlichen Aussagen daraus und aus den Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 17.01.12 an die Umweltminister von Bund und Land werden im folgenden zusammengefasst:

1. Während konventionelle Gasvorkommen in gut durchlässigen Schichten (Gesteinen) lagern, die erbohrt werden und bei denen das Gas ohne weitere technische Infrastruktur zum Förderpunkt fließt, ist das Erdgas bei den unkonventionellen Vorkommen im Untergrund gebunden (in Wasser gelöst, an Feststoffe gebunden oder in gering durchlässigen Gesteinen enthalten) und kann nur durch technische Maßnahmen gefördert werden.

2. Die Mobilisierung des unkonventionellen Erdgases erfolgt durch das sogenannte „Fracking“ (hydraulic fracturing), bei dem in der Tiefenbohrung durch das Einpressen von „Frac fluides“ künstliche Risse erzeugt werden. Ziel ist es, die Permeabilität im Umfeld zu erhöhen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Förderung der zu fördernden Ressource ermöglicht wird.

Durch die relativ eng um das Bohrloch erzeugten künstlichen Risse mit begrenzter Wirkung, ist die Anzahl der erforderlichen Bohrungen im Vergleich zur herkömmlichen Erdgasförderung sehr viel höher. Da die Gasmenge, die pro Bohrloch förderbar ist, um ein vielfaches kleiner ist als bei leicht erschließbaren Gasfeldern, wird ein sehr viel dichteres Bohrnnetz erforderlich.

3. Durch die für die Gasförderung eingesetzten Zuschlagstoffe und Flüssigkeiten, die zusammen mit Wasser und Quarzsand in die Bohrungen gepresst werden, können Umweltprobleme entstehen, wenn diese aus den Rissen im Gestein ins Grundwasser übergehen. Darüber hinaus sind in der Region Bodensee-Oberschwaben Erdbebenrisiken nicht auszuschließen.
4. Art der vorliegenden Konzessionen

Auf der Grundlage des BBergG v. 13.08.1980 wurde der Parkyn Energy Germany (PEG) Limited und der Konsortium Bell Exploration Ltd., Concorde Energy LLC durch das LGRB die Aufsuchungsrechte (bergrechtliche Erlaubnis) für Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen erteilt. Die Untersuchungsfelder unterteilen sich in 3 Lizenzgebiete (Konstanz, Saulgau-Wangen und Biberach).

Derzeit liegen dem LGRB keine Anträge auf konkrete Aufsuchungstätigkeiten in den Erlaubnisfeldern für seismische Messungen oder Bohrungen vor (Stand 21.11.2011).

Es wurden keine Genehmigungen erteilt und es sind beim LGRB keine konkreten Planungen für solche Tätigkeiten bekannt.

5. Inhalt und Rechte der Lizenz

Die bergrechtliche Erlaubnis teilt dem Antragsteller exklusiv ein Konzessionsgebiet zu (hier zur Erkundung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe – Erdöl und Erdgas). Somit sind weitere Unternehmen von einer Erkundung im Konzessionsfeld ausgeschlossen.

Die Abgrenzung von Konzessionsgebieten erfolgt unabhängig von Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen (i.d.R. geradlinig begrenzt). Die Erlaubnis enthält keine Befugnis, konkrete technische Maßnahmen im Feld durchzuführen und die hierfür erforderlichen Anlagen zu betreiben (z.B. für Erkundungsbohrungen, geophysikalische Messungen). Dies erfordert weitere Genehmigungen.

Die Erkundungstätigkeit des Konzessionsinhabers muss sich gegenwärtig auf das Sammeln und Bewerten verfügbarer geowissenschaftlicher Daten beschränken. Konkrete technische Erkundungsmaßnahmen müssen zu gegebener Zeit in jedem Einzelfall vom LGRB in eigenen Verfahren genehmigt werden (u. a. Betriebsplanverfahren). Erst in den Betriebsplänen ist eine Maßnahme zeitlich, örtlich und sachlich konkret beschrieben. Die Antragsunterlagen für eine Erlaubnis enthalten noch keine detaillierten Betriebsplanungen.

6. Genehmigungen für konkrete Untersuchungen

Neben der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung sind ggf. weitere Genehmigungen z.B. auf der Grundlage des Wasserrechts erforderlich (sowie Umweltrecht, Naturschutz und Immissionsschutz), die in eigenständigen Verfahren bearbeitet werden.

Die Gewinnung und Förderung von Erdgas ist damit noch nicht gestattet. Hierfür ist eine weiterführende bergrechtliche Konzession (Bevilligung) und wiederum entsprechende Betriebsplanzulassungen erforderlich.

7. Berücksichtigung konkurrierender Belange

Bestimmungen des Wasserrechts (z.B. § 19 Abs. 2 und 3 WHG) stellen bei der Benutzung von Gewässern **verpflichtend** sicher, dass der wasserrechtliche Bezug auch bergrechtlich zu beurteilender Sachverhalte durch die Bergbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entschieden wird. Dies erfolgt in einem fachlich eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren.

Eine Beteiligung betroffener Institutionen und Einrichtungen ist möglich, wenn durch die beantragten Maßnahmen die Rechte Dritter berührt sein können. Insbesondere potenziell Betroffene, wie Wasserversorgungsunternehmen am Bodensee, sollen frühzeitig informiert und eingebunden werden.

8. Der Umweltausschuss des Landtags hat sich im Februar 2011 geschlossen gegen Erdgasbohrungen am Bodensee ausgesprochen (zu hohe Risiken für den Trinkwasserspeicher Bodensee).
9. In der Stellungnahme des Umwelt-Bundesamtes zur Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland vom August 2011 wird die Forderung nach einer kritischen Überprüfung der Explorationsverfahren erhoben.
10. Als Träger öffentlicher Belange ist der Regionalverband durch die in öffentlichem Interesse stehenden zu beachtenden Ziele des Regionalplanes (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen und an einem Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“.
11. Beurteilung durch die Verbandsverwaltung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

Der Regionalverband beurteilt die Vergabe von Konzessionen für die Schiefergaserkundung vor dem Hintergrund des Grundwasserschutzes in der gesamten Region Bodensee-Oberschwaben als äußerst problematisch. Sowohl der Bodensee als Trinkwasserspeicher für mehrere Millionen Nutzer (ca. 4 Mio. in Baden-Württemberg) als auch die reichhaltigen überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen der Region erfordern einen sehr kritischen Umgang mit der Thematik.

Darüber hinaus ist das natürlich vorhandene Gefahrenpotenzial durch Erdbeben mit zu berücksichtigen, wie auch das Risiko durch technisch ausgelöste Beben aufgrund von Bohrungen und Verpressungen.

12. Auszug aus dem Schreiben des Vorsitzenden des Regionalverbandes vom 17.01.12 an Bundes- und Landes-Umweltminister:

Mit Sorge hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben als Träger öffentlicher Belange die Tätigkeiten international agierender Explorationsfirmen für Öl und Gas zur Kenntnis genommen, die sich auf Grundlage des Bundesberggesetzes die Aufsuchungsrechte an drei großräumig abgegrenzten Konzessionsgebieten (Untersuchungsfelder Konstanz, Biberach und Saulgau-Wangen) gesichert haben. Auch wenn mit den Aufsuchungsrechten noch kein operatives Handeln möglich ist, machen wir uns dennoch Gedanken über mögliche negative Auswirkungen solcher Vorhaben im dicht besiedelten Raum.

Unser Augenmerk richtet sich besonders auf die Erdbebengefährdung in der Region, auf die Sicherung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie unserer Heil- und Mineralquellen.

Da bei der Frackingtechnologie teils hochtoxische und damit wassergefährdete Substanzen eingesetzt werden, besteht die berechtigte Sorge, dass diese durch Leckagen bei der Bohrung und anschließend durch die systembedingten Risse und Aufweitungen im Gestein langfristig

ihren Weg in unsere Trinkwasservorkommen finden.

Die von der unkonventionellen Gasförderung bzw. den Erschließungsmaßnahmen ausgehenden Gefährdungen halten wir daher sowohl kurz- wie langfristig für nicht kalkulierbar und halten darum – analog zur Vorgehensweise in Frankreich – ein Verbot der unkonventionellen Gasförderung in Deutschland für angezeigt. Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat im Übrigen die dort begonnene unkonventionelle Gasförderung zumindest zwischenzeitlich wieder gestoppt.

Im Sinne einer langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge und der Lebensgrundlagen spricht sich der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben angesichts der nicht übersehbaren Risiken gegen Untersuchungen und Realisierungen von Fracking aus, insbesondere im Einzugsbereich von Trinkwasservorkommen, Heil- und Mineralquellen, des Trinkwasserspeichers Bodensee und erdbebengefährdeter Zonen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 9. Dezember 2011 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Bund zum Verbot der unkonventionellen Gasförderung auf gesetzlicher Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland aufzufordern.